

(2) Soweit Aufbewahrung in Säcken erfolgt, ist jeder Sack innen und außen mit einem Etikett zu versehen, auf dem die im Abs. 1 aufgeführten Angaben zu vermerken sind.

§ 13

(1) Die DSG-Handelszentrale hat im Jahre 1951 das auf Grund der Saatguterzeugungspläne zur Vermehrung erforderliche Saatgut an den Vermehrer ohne Gegenlieferung von Konsumware auszugeben.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel in den bäuerlichen Betrieben bestimmte Saatgut an die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1951 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBI. S. 241) abzugeben.

(3) Die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., sind verpflichtet, zuerst die höchsten Anbaustufen für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugeben.

Abschnitt III Pflanzkartoffeln

§ 14

Der Vermehrer ist verpflichtet, das Kartoffelpflanzgut zu den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern und dabei die Feldanerkennungsbesccheinigung vorzulegen. Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Vermehrer auch bei Teilliefermengen eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

§ 15

(1) Wird die Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe ausgesprochen, so treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft. Bei Aberkennung als Pflanzgut finden die Bestimmungen für Konsumware Anwendung. Die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale hat in diesen Fällen — soweit erforderlich — ihren dafür zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntzugeben.

(2) Der Aufwuchs aus feldaberkannten oder nicht anerkannten Vermehrungsflächen ist nicht durch die DSG-Handelszentrale, sondern — soweit er der Pflichtablieferung unterliegt — durch den zuständigen VEAB zu erfassen. Hierbei sind der Vermehrer und der Rat des Kreises rechtzeitig schriftlich durch die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale in Kenntnis zu setzen. Dem Rat des Kreises ist die Mitteilung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, wovon er eine Ausfertigung dem VEAB gibt.

§ 16

Der Vermehrer hat das Pflanzgut spätestens bis zu folgenden Terminen abzuliefern:

Pflanzkartoffeln, frühe.....31. Oktober,
Pflanzkartoffeln, späte 30. November.

§ 17

Der Vermehrer erhält

a) in Erfüllung der Pflichtablieferung 1951 für je 100 kg frühe Pflanzkartoffeln, Sortengruppe c und d der Anbaustufen SE, E, Hz, Nachbau A, Nachbau B und feldbesichtigte Handelssaat 130kg,

b) für Pflanzgut, das er über seine Pflichtablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung bringt, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE sämtlicher Sorten und E
früher Sorten der Sortengruppe c
und d 140 kg,
für 100 kgE der Sortengruppe a und b 130 kg,
für 100 kg Hz, Nachbau A, Nachbau B
und feldbesichtigte Handelssaat
aa) der Sortengruppe c und d..... 130 kg,
bb) der Sortengruppe a und b..... 120 kg

angerechnet.

§ 18

Für die Gruppierung der Kartoffelsorten im Sinne des § 17 bestehen folgende Sortengruppen:

Sortengruppe a = späte Kartoffelsorten

Ackersegen,	Gemma,	Merkur,
Aquala,	Hilla,	Robusta,
Bröndeslew,	Immertreu,	Sabina,
Capella,	Johanna,	Voran,
Condor,	Jubel,	Wekaragis;
Furore,	Kotnow,	

Sortengruppe b = mittelfrühe Kartoffelsorten

Bintje,	Flava,	Toni,
Bona,	Krasava,	Mittelfrühe;
Eigenheimer,		

Sortengruppe c = frühe Kartoffelsorten

Frühbote,	Leona,
Frühnudel,	Sieglinde;
Kardinal,	

Sortengruppe d = früheste Kartoffelsorten

Dore,	Frühmölle,	Frühperle,
Erstling,	Saskia,	Vera.

§ 19

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das eingelagerte Pflanzgut — auch bei vertraglicher Einlagerung beim Vermehrer — durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Sorte, Anbaustufe und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

§ 29

(1) Die DSG-Handelszentrale hat das zur Vermehrung erforderliche Pflanzgut auf Grund der Saatgut-Erzeugungspläne an den Vermehrer auszugeben. Der Vermehrer ist verpflichtet, Konsumware in Höhe von 50% des erhaltenen Pflanzgutes an den zuständigen VEAB abzuliefern. Zu diesem Zweck hat die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die zur Rücklieferung von Konsumware verpflichteten Vermehrer sofort nach Erhalt des Pflanzgutes zu melden. Dem Rat des Kreises ist die Mitteilung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der Rat des Kreises gibt eine Ausfertigung dem VEAB.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel bestimmte Pflanzgut an die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaft, e. G., gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom